

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (EG ZeugSG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 156 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)
vom 5. Oktober 2007¹⁾, das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeu-
genschutz (ZeugSG) vom 23. Dezember 2011²⁾ und Artikel 87 und 90 der
Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
25. August 2015 (RRB Nr. 2015/1307)

beschliesst

I.

1. Zweck

§ 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den aus-
serprozessualen Zeugenschutz.

2. Rechtsschutz und Verfahren

§ 2 *Ersuchen um Antragsstellung, Entscheid und Beschwerderecht*

¹ Die gefährdete Person kann die zuständige Behörde jederzeit ersuchen,
einen Antrag nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über den ausserprozessua-
len Zeugenschutz (ZeugSG) vom 23. Dezember 2011⁴⁾ zu stellen.

² Die zuständige Behörde teilt ihren Entscheid in Form einer Verfügung
mit.

³ Die gefährdete Person ist berechtigt, gegen den Entscheid Beschwerde zu
führen.

¹⁾ [SR 312.0.](#)

²⁾ [SR 312.2.](#)

³⁾ [BGS 111.1.](#)

⁴⁾ [SR 312.2.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 3 *Beschwerde und Verfahren*

¹ Die Beschwerde gegen Entscheide nach § 2 ist zulässig gegen Verfügungen der Staatsanwalt- und Jugendanwaltschaft sowie der erstinstanzlichen Gerichte.

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾.

3. Aktenführung und Geheimhaltung

§ 4 *Getrennte Aktenführung*

¹ Die zuständigen Behörden führen die Akten so, dass diese jederzeit eine vollständige und genaue Übersicht über die im Zusammenhang mit diesem Gesetz getroffenen Entscheidungen und Massnahmen ermöglichen.

² Die Akten unterliegen der Geheimhaltung. Sie sind nicht Bestandteil der Akten des Strafverfahrens.

³ Die Bestimmungen von Titel 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001²⁾ sind nicht anwendbar auf Akten, welche gestützt auf dieses Gesetz angelegt werden.

§ 5 *Revisionstätigkeit der Finanzkontrolle*

¹ Für die Revisionstätigkeit der Finanzkontrolle gilt Artikel 33 ZeugSG sinngemäss.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977³⁾ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erhebung von Ordnungsbussen, zu der die Kantone nach der Bundesgesetzgebung ermächtigt sind, obliegt der Kantonspolizei und den Polizeikörpern der Einwohnergemeinden.

§ 33^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerdekammer beurteilt:

- a) (*neu*) Beschwerden, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen;
- b) (*neu*) Beschwerden gemäss § 3 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (EG ZeugSG) vom xx.xx.xxxx⁴⁾.

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

³⁾ BGS [125.12](#).

⁴⁾ BGS [???.](#)

2.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010¹⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Ernst Zingg
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [321.3](#).